

Zusatzbezeichnung

Neurologie beim Klein- und Heimtier

I. Aufgabenbereich

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnose, Prophylaxe und Therapie neurologischer und neurochirurgischer Erkrankungen von Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit

In eigener Praxis

2 Jahre

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in mit dem Aufgabenbereich befassten Einrichtungen gemäß V.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeit zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Kleintiere
bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeit zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere
bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeit zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeit zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt Bildgebende Diagnostik
bis zu 6 Monate
- Weiterbildungszeit zur Tierärztin / zum Tierarzt mit fachbezogener Gebiets- oder Zusatzbezeichnung
bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die Weiterbildung aus eigener Praxis ist möglich.

B. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden. Bei Weiterbildung aus eigener Praxis

erhöht sich die Zahl der Fortbildungsstunden proportional zur Verlängerung der Weiterbildungszeit.

C. Leistungskatalog und Dokumentationen

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

IV. Wissensstoff

1. Anatomie des Zentralnervensystems, insbesondere Schnittbildanatomie des Gehirns und des Rückenmarks,
2. Physiologie des Zentralnervensystems sowie der peripheren Nerven und der Muskulatur,
3. Techniken neurologischer Untersuchungen,
4. Pharmakologie und medikamentösen Therapie neurologischer Erkrankungen,
5. Kenntnis der Differenzialdiagnosen zu neurologischen Leitsymptomen,
6. Kenntnis der Techniken und praktische Durchführung neurochirurgischer Operationen und Verfahren,
7. Kenntnisse zur Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems, der Sinnessysteme (Visus, Gehör), sowie systemisch bedingter Erkrankungen mit neurologischer Manifestation,
8. Kenntnis der Differenzialdiagnosen Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Muskulatur,
9. Kenntnisse der Liquorentnahme, Aufbereitung, Färbung sowie der biochemischen und zytologischen Diagnostik,
10. Kenntnisse der pathologischen und histopathologischen Befunde neurologischer Erkrankungen,
11. Elektrodiagnostik inklusive Elektromyografie, motorischer Nervenleitgeschwindigkeit, repetitiver Nervenstimulation, und auditorisch evozierter Potenziale,
12. Technische Grundlagen der Magnet-Resonanz-Tomografie und der Computer Tomografie,
13. Einschlägige Rechtsvorschriften,
14. Gutachterliche Stellungnahme.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut
2. Zugelassene Weiterbildungsstätten für den entsprechenden Bereich
3. Eigene Praxis mit einschlägigem Patientengut
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einschlägigem Patientengut

VI. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2022

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Bereich tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Zusatzbezeichnung erhalten, sofern sie oder er nachweislich mindestens seit 3 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. B bis C erfüllt.

Anhang

Zusatzbezeichnung Neurologie beim Kleintier- und Heimtier

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** kompletter Untersuchungen mit selbständiger Befunderhebung und Diagnose und nachfolgender Behandlung der nachfolgenden Lokalisationen / Leitsymptome zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Während des Weiterbildungsganges müssen nachweislich **mindestens 25 Operationen** (davon maximal 20 Bandscheibenoperationen) am zentralen und peripheren Nervensystem selbständig durchgeführt oder assistiert werden. Diese können Teil der oben verlangten Falldokumentation sein. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend des aufgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

| Nr. | Lokalisation/Leitsymptom | Anzahl |
|------------|--|---------------|
| 1. | Erkrankungen des Gehirns (Großhirn, Kleinhirn, Hirnstamm) | 25 |
| 2. | Anfallsgeschehen | 10 |
| 3. | Erkrankungen des zervikalen Rückenmarks | 10 |
| 4. | Erkrankungen des thorakolumbalen Rückenmarks | 10 |
| 5. | Erkrankungen des lumbosakralen Übergangs | 10 |
| 6. | Erkrankungen des auditorischen Systems | 5 |
| 7. | Erkrankungen des vestibulären Systems | 10 |
| 8. | Neuro-Ophthalmologische Erkrankungen | 5 |
| 9. | Erkrankung der Gehirnnerven | 5 |
| 10. | Neuromuskuläre Erkrankungen | 20 |
| 11. | Monoparesen | 5 |
| 12. | Schwäche, Leistungsintoleranz | 10 |
| 13. | Paroxysmale Dyskinesien, andere episodische Bewegungsstörungen einschließlich Tremor | 5 |
| 14. | Neurologische Notfälle | 15 |
| 15. | Neurochirurgie (max. 20 Bandscheibenoperationen) | 30 |
| 16. | Frei wählbare neurologische Erkrankungen | 75 |

Liquorentnahme und Interpretation sollte bei mindestens 30 Fällen, Schnittbilddiagnostik bei mindestens 50 Fällen Bestandteil der Falldokumentation sein.

Ausgleichbarkeit

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch der entscheidet der Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2: Muster „Tabellarische Falldokumentation“

Die tabellarischen Falldokumentationen sind von der / dem sich Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen, sie sind von der / dem Weiterbildungermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterbildende/-r.....Weiterbildungsstätte.....

| Nr. | Datum | Fall-Nr. | Tierart | Signalment | Problemliste | Diagnost. Maßnahmen | Diagnosen | Therapie | Verlauf |
|-------|-------|----------|---------|------------|--------------|---------------------|-----------|----------|---------|
| 1 | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

Weiterbildungermächtigte/-r.....

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“

Ein Fallbericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter umfassen.

Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines Fallberichts:

1. Fallberichtsnummer
2. Signalement
3. Anamnese
4. Klinische Untersuchung
5. Problemliste
6. Differentialdiagnosen
7. Diagnostische Maßnahmen
8. Diagnose(n)
9. Therapie
10. Klinischer Verlauf
11. Diskussion der Behandlungsoptionen
12. Literaturverzeichnis
13. Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen